

TE Vwgh Erkenntnis 2024/1/31 Ra 2023/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2024

Index

E1P

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §167 Abs2

BAO §274

MRK Art6

UStG 1994 §12 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3

VwRallg

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47 Abs2

12010P/TXT Grundrechte Charta Art51

12010P/TXT Grundrechte Charta Art51 Abs1

1. BAO § 167 heute

2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 274 heute

2. BAO § 274 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

3. BAO § 274 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

4. BAO § 274 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

5. BAO § 274 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

6. BAO § 274 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

7. BAO § 274 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. UStG 1994 § 12 heute

2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024

3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022

4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma, den Hofrat MMag. Maislinger, die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision der H Gesellschaft m.b.H. in W, vertreten durch die Hallas & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG in 1020 Wien, Praterstraße 38, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 1. Juli 2022, Zl. RV/7101493/2005, betreffend Umsatzsteuer 10-11/2002, 1-4/2003, 6/2003 und 7/2003, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma, den Hofrat MMag. Maislinger, die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision der H Gesellschaft m.b.H. in W, vertreten durch die Hallas & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG in 1020 Wien, Praterstraße 38, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 1. Juli 2022, Zl. RV/7101493/2005, betreffend Umsatzsteuer 10-11/2002, 1-4/2003, 6 aus 2003, und 7 aus 2003,, zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

In der Niederschrift über das Ergebnis einer abgabenbehördlichen Prüfung vom 13. August 2003 wurde

u.a. ausgeführt, die Revisionswerberin habe sich am Handel mit Musik-CDs und Game Boy Zubehör beteiligt. Nach Ansicht der Betriebsprüfung handle es sich - wie näher dargelegt - um ein Vorsteuerbetrugskarussell. Die nach Österreich verbrachten Produkte seien durch die Verrechnung dubioser Kosten für „Veredelungen“, „Lizenzen“ und „Komplettierung“ derart erhöht worden, dass von korrekten Abrechnungen nicht mehr gesprochen werden könne. Die Verrechnung der Produkte mit den weit überhöhten Werten habe nur dem Zweck des Vorsteuerbetrugs gedient. Die geltend gemachte Vorsteuer für diese Überfakturierungen könne daher nicht anerkannt werden.

2

Mit Bescheiden vom 22. August 2003 und vom 16. September 2003 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer für die Zeiträume 10-11/2002, 1-4/2003, 6/2003 und 7/2003 fest. In der Begründung wurde jeweils auf die Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung verwiesen. Mit Bescheiden vom 22. August 2003 und vom 16. September 2003 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer für die Zeiträume 10-11/2002, 1-4/2003, 6 aus 2003, und 7 aus 2003, fest. In der Begründung wurde jeweils auf die Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung verwiesen.

3

Die Revisionswerberin erhob mit Eingabe vom 28. Oktober 2003 gegen diese Bescheide Berufung. Darin wurde u.a. ausgeführt, sollte das Finanzamt dieser Berufung nicht voll inhaltlich stattgeben können, werde auf die Herausgabe einer Berufungsvorentscheidung verzichtet und der Antrag gestellt, die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Revisionswerberin zeitgerecht zu laden wäre. Es folgte sodann umfangreiches Bestreitungsverbringen zum angenommenen „Steuerbetrug“.

4

Das Finanzamt holte eine Stellungnahme des Betriebsprüfers zur Beschwerde ein. Die Revisionswerberin brachte dazu eine Gegenäußerung ein.

5

Mit Vorlagebericht vom 23. August 2005 legte das Finanzamt die Berufung (ohne Berufungsvorentscheidung) dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

6

Mit Eingabe vom 28. Februar 2006 an den unabhängigen Finanzsenat erstattete die Revisionswerberin eine weitere Äußerung; sie verwies auf die Entscheidung des EuGH zu C-354/03, Optigen u.a., wonach Gesellschaften, die ohne ihr Wissen in einen Karussellbetrug verwickelt worden seien, Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer hätten.

7

Ohne weitere erkennbare Verfahrenshandlungen wies das Bundesfinanzgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis die (nunmehrige) Beschwerde („vom 14.11.2012“) gegen diese Bescheide als unbegründet ab. Es sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zugelassen werde. Ohne weitere erkennbare Verfahrenshandlungen wies das Bundesfinanzgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis die (nunmehrige) Beschwerde („vom 14.11.2012“) gegen diese Bescheide als unbegründet ab. Es sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zugelassen werde.

8

Nach umfangreicher Schilderung des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin habe von der B GmbH Musik-CDs und Game-Boy-Zubehör erworben und an die kuwaitische A Group veräußert; die Revisionswerberin habe dabei üblicherweise mit einer Spanne von 5 % gearbeitet. Die Lieferungen der Revisionswerberin seien - wie mit der A Group vereinbart - an eine Anschrift in Tschechien erfolgt. Die Zahlungen durch die A Group seien teils per Banküberweisung, teils in bar (durch einen in Österreich ansässigen Repräsentanten der A Group) erfolgt. Die Lieferungen seien in ein Umsatzsteuerkarussell einbezogen gewesen. Das Recht auf Vorsteuerabzug sei zu versagen, wenn der Steuerpflichtige vom Mehrwertsteuerbetrug gewusst habe oder zumindest davon hätte wissen müssen. Da die Revisionswerberin der ihr zumutbaren Sorgfaltspflicht als ordentlicher Kaufmann nicht nachgekommen sei, sie vielmehr behauptet habe, sie habe nicht zu interessieren, was vor und was nach den Fakturierungen tatsächlich stattgefunden habe, sei davon auszugehen, dass die Revisionswerberin vom Umsatzsteuerbetrug hätte wissen müssen. Der Abzug der näher dargestellten Vorsteuern sei daher zu versagen.

9

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende Revision. Zur Zulässigkeit wird u.a. vorgebracht, das Bundesfinanzgericht verstoße gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Durchführung

einer beantragten mündlichen Verhandlung.

10

Nach Einleitung des Vorverfahrens hat das Finanzamt eine Revisionsbeantwortung eingebracht.

11

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

12

Die Revision ist zulässig und begründet.

Gemäß § 323 Abs. 38 BAO sind die am 31. Dezember 2013 bei dem unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz anhängigen Berufungen vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden iSd Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen. Solche Verfahren betreffende Anbringen wirken mit 1. Jänner 2014 auch gegenüber dem Bundesfinanzgericht. Gemäß Paragraph 323, Absatz 38, BAO sind die am 31. Dezember 2013 bei dem unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz anhängigen Berufungen vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden iSd Artikel 130, Absatz eins, B-VG zu erledigen. Solche Verfahren betreffende Anbringen wirken mit 1. Jänner 2014 auch gegenüber dem Bundesfinanzgericht.

13

Gemäß § 284 Abs. 1 Z 1 BAO idF vor dem FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, hatte über die Berufung u.a. dann eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es in der Berufung beantragt wurde. Nach § 284 Abs. 3 BAO konnte der Berufungssenat ungeachtet eines Antrags in bestimmten (hier nicht vorliegenden) Fällen von einer mündlichen Verhandlung absehen. Gemäß Paragraph 284, Absatz eins, Ziffer eins, BAO in der Fassung vor dem FVwGG 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2013, hatte über die Berufung u.a. dann eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es in der Berufung beantragt wurde. Nach Paragraph 284, Absatz 3, BAO konnte der Berufungssenat ungeachtet eines Antrags in bestimmten (hier nicht vorliegenden) Fällen von einer mündlichen Verhandlung absehen.

14

In gleicher Weise (vgl. auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum FVwGG 2012, 2007 BlgNR 24. GP 19: die Bestimmungen über Senatsverhandlungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage) bestimmt § 274 Abs. 1 Z 1 BAO idF des FVwGG 2012, dass über die Beschwerde u.a. dann eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat, wenn es in der Beschwerde beantragt wird. Nach § 274 Abs. 3 BAO kann der Senat ungeachtet eines Antrags in bestimmten, hier nicht vorliegenden Fällen von einer mündlichen Verhandlung absehen. In gleicher Weise vergleiche, auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum FVwGG 2012, 2007 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 19, : die Bestimmungen über Senatsverhandlungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage) bestimmt Paragraph 274, Absatz eins, Ziffer eins, BAO in der Fassung des FVwGG 2012, dass über die Beschwerde u.a. dann eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat, wenn es in der Beschwerde beantragt wird. Nach Paragraph 274, Absatz 3, BAO kann der Senat ungeachtet eines Antrags in bestimmten, hier nicht vorliegenden Fällen von einer mündlichen Verhandlung absehen.

15

Der Revisionswerber hatte einen Antrag auf Verhandlung gestellt, wobei insoweit auch kein unzulässiges bedingtes Anbringen vorliegt (vgl. dazu z.B. VwGH 22.3.2023, Ra 2022/13/0113, mwN). Das Bundesfinanzgericht hat über die Berufung ohne Durchführung einer Verhandlung entschieden; dem angefochtenen Erkenntnis ist eine Begründung für die Nichtdurchführung der Verhandlung nicht zu entnehmen. Der Revisionswerber hatte einen Antrag auf Verhandlung gestellt, wobei insoweit auch kein unzulässiges bedingtes Anbringen vorliegt vergleiche, dazu z.B. VwGH 22.3.2023, Ra 2022/13/0113, mwN). Das Bundesfinanzgericht hat über die Berufung ohne Durchführung einer Verhandlung entschieden; dem angefochtenen Erkenntnis ist eine Begründung für die Nichtdurchführung der Verhandlung nicht zu entnehmen.

16

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Nichtdurchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung durch das Bundesfinanzgericht einen besonders gravierenden Verfahrensmangel darstellt, der im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK sowie des Art. 47 GRC auch ohne Darstellung der Relevanz im Rahmen der Revision zur Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses führt (vgl. z.B. VwGH 22.3.2023, Ra 2022/13/0113; 26.4.2023, Ra 2023/16/0005; 16.11.2023, Ro 2020/15/0021, je mwN). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Nichtdurchführung einer beantragten mündlichen

Verhandlung durch das Bundesfinanzgericht einen besonders gravierenden Verfahrensmangel darstellt, der im Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK sowie des Artikel 47, GRC auch ohne Darstellung der Relevanz im Rahmen der Revision zur Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses führt vergleiche , z.B. VwGH 22.3.2023, Ra 2022/13/0113; 26.4.2023, Ra 2023/16/0005; 16.11.2023, Ro 2020/15/0021, je mwN).

17

Umsatzsteuerverfahren fallen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts; es ist daher von der Anwendbarkeit der GRC auszugehen (vgl. z.B. VwGH 22.4.2022, Ra 2021/13/0087, mwN). Umsatzsteuerverfahren fallen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts; es ist daher von der Anwendbarkeit der GRC auszugehen vergleiche , z.B. VwGH 22.4.2022, Ra 2021/13/0087, mwN).

18

Das Finanzamt macht dazu in der Revisionsbeantwortung geltend, die Charta der Grundrechte der Union sei (erst) am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Die Beschwerde (Berufung) sei aber bereits im Oktober 2003 erhoben und im August 2005 dem unabhängigen Finanzsenat vorgelegt worden. Nach der damaligen Rechtslage habe eine beantragte mündliche Verhandlung aus Gründen der Prozessökonomie entfallen können, wenn es sich um ausschließlich rechtliche Fragen oder in hohem Maße technische Fragen gehandelt habe.

19

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass ein Vorsteuerabzug zu verweigern ist, wenn der Steuerpflichtige wusste, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz teilnahm, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war, oder er dies hätte wissen müssen. Ob dies der Fall ist, hängt von Tatfragen ab, die die Abgabenbehörde oder das Verwaltungsgericht in freier Beweiswürdigung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen hat (vgl. VwGH 27.1.2021, Ra 2020/13/0068; 14.2.2023, Ra 2020/13/0007, je mwN). Im vorliegenden Verfahren handelt es sich demnach keineswegs um ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße technische Fragen. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass ein Vorsteuerabzug zu verweigern ist, wenn der Steuerpflichtige wusste, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz teilnahm, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war, oder er dies hätte wissen müssen. Ob dies der Fall ist, hängt von Tatfragen ab, die die Abgabenbehörde oder das Verwaltungsgericht in freier Beweiswürdigung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen hat vergleiche , VwGH 27.1.2021, Ra 2020/13/0068; 14.2.2023, Ra 2020/13/0007, je mwN). Im vorliegenden Verfahren handelt es sich demnach keineswegs um ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße technische Fragen.

20

Entgegen dem Vorbringen in der Revisionsbeantwortung entsprach es aber der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor dem Inkrafttreten der GRC, dass eine Verletzung des Rechts auf Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlung einen Verfahrensmangel darstellte, der nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führte, wenn die Behörde bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, was vom (damaligen) Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof darzustellen war (vgl. z.B. VwGH 4.3.2009, 2006/15/0175; 29.7.2010, 2006/15/0215, je mwN). Entgegen dem Vorbringen in der Revisionsbeantwortung entsprach es aber der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor dem Inkrafttreten der GRC, dass eine Verletzung des Rechts auf Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlung einen Verfahrensmangel darstellte, der nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führte, wenn die Behörde bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, was vom (damaligen) Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof darzustellen war vergleiche , z.B. VwGH 4.3.2009, 2006/15/0175; 29.7.2010, 2006/15/0215, je mwN).

21

Verfahrensrechtliche Bestimmungen (Normen des Verfahrensrechts) sind im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch auf Sachverhalte bzw. Rechtsvorgänge anzuwenden, die sich davor ereignet haben (vgl. VwGH 23.6.2021, Ra 2019/13/0111, mwN). Für in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Abgabenverfahren ergibt sich seit 1. Dezember 2009 aus Art. 47 Abs. 2 GRC das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. VwGH 23.1.2013, 2010/15/0196; 19.3.2013, 2012/15/0021). Dies gilt damit auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren. Eine Darstellung der Relevanz des Verfahrensmangels der unterbliebenen Verhandlung (auch bereits im Zulässigkeitsvorbringen) ist daher im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Verfahrensrechtliche Bestimmungen (Normen des Verfahrensrechts) sind im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch auf Sachverhalte bzw. Rechtsvorgänge anzuwenden, die sich davor ereignet haben

vergleiche , VwGH 23.6.2021, Ra 2019/13/0111, mwN). Für in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Abgabenverfahren ergibt sich seit 1. Dezember 2009 aus Artikel 47, Absatz 2, GRC das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vergleiche , VwGH 23.1.2013, 2010/15/0196; 19.3.2013, 2012/15/0021). Dies gilt damit auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren. Eine Darstellung der Relevanz des Verfahrensmangels der unterbliebenen Verhandlung (auch bereits im Zulässigkeitsvorbringen) ist daher im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

22

Weiters macht das Finanzamt in der Revisionsbeantwortung geltend, das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergebe, dass das Vorbringen tatsachenwidrig sei, stehe im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden habe, in dessen Rahmen Parteiengehör gewahrt worden sei (Hinweis auf VfGH 14.3.2012, U 466/11 u.a.). Weiters macht das Finanzamt in der Revisionsbeantwortung geltend, das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergebe, dass das Vorbringen tatsachenwidrig sei, stehe im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden habe, in dessen Rahmen Parteiengehör gewahrt worden sei (Hinweis auf VfGH 14.3.2012, U 466/11 u.a.).

23

Diesem Vorbringen ist zu erwidern, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zwar dann ausnahmsweise als mit der EMRK vereinbar angesehen werden kann, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen (vgl. neuerlich VwGH 23.1.2013, 2010/15/0196, mwN). Unter welchen Voraussetzungen das Bundesfinanzgericht ungeachtet eines Antrages von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, regelt § 274 Abs. 3 BAO. Ein derartiger Fall liegt unstrittig nicht vor. Diesem Vorbringen ist zu erwidern, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zwar dann ausnahmsweise als mit der EMRK vereinbar angesehen werden kann, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen vergleiche , neuerlich VwGH 23.1.2013, 2010/15/0196, mwN). Unter welchen Voraussetzungen das Bundesfinanzgericht ungeachtet eines Antrages von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, regelt Paragraph 274, Absatz 3, BAO. Ein derartiger Fall liegt unstrittig nicht vor.

24

Im Übrigen ist zu bemerken, dass ein geklärter Sachverhalt im Sinne des Vorbringens des Finanzamts nur vorläge, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufgewiesen hätte. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden; bloß unsubstantiiertes Bestreiten kann außer Betracht bleiben (vgl. VwGH 8.3.2021, Ra 2020/14/0341, mwN). In der Beschwerde (Berufung) wurde aber der vom Finanzamt angenommene Sachverhalt umfangreich (nicht bloß unsubstantiiert) bestritten. Dass dieses Vorbringen der Revisionswerberin „zweifelsfrei tatsachenwidrig“ sei (vgl. dazu VwGH 27.1.2015, Ra 2014/19/0014), ist nicht erkennbar. Im Übrigen ist zu bemerken, dass ein geklärter Sachverhalt im Sinne des Vorbringens des Finanzamts nur vorläge, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufgewiesen hätte. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden; bloß unsubstantiiertes Bestreiten kann außer Betracht bleiben vergleiche , VwGH 8.3.2021, Ra 2020/14/0341, mwN). In der Beschwerde (Berufung) wurde aber der vom Finanzamt angenommene Sachverhalt umfangreich (nicht bloß unsubstantiiert) bestritten. Dass dieses Vorbringen der Revisionswerberin „zweifelsfrei tatsachenwidrig“ sei vergleiche , dazu VwGH 27.1.2015, Ra 2014/19/0014), ist nicht erkennbar.

25

Das angefochtene Erkenntnis war daher schon aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher schon aus diesem

Grund gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

26

Im fortgesetzten Verfahren wird das Bundesfinanzgericht auch zu prüfen haben, ob - wie die Revisionswerberin geltend macht und das Finanzamt nicht bestreitet - in der Zwischenzeit (am 5. Oktober 2005) die Veranlagungsbescheide betreffend Umsatzsteuer 2002 und 2003 ergangen sind; diese wären gemäß § 274 BAO (idF vor dem FVwGG 2012; vgl. nunmehr § 253 BAO) an die Stelle der Festsetzungsbescheide getreten. Im fortgesetzten Verfahren wird das Bundesfinanzgericht auch zu prüfen haben, ob - wie die Revisionswerberin geltend macht und das Finanzamt nicht bestreitet - in der Zwischenzeit (am 5. Oktober 2005) die Veranlagungsbescheide betreffend Umsatzsteuer 2002 und 2003 ergangen sind; diese wären gemäß Paragraph 274, BAO in der Fassung vor dem FVwGG 2012; vergleiche , nunmehr Paragraph 253, BAO) an die Stelle der Festsetzungsbescheide getreten.

27

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 31. Jänner 2024

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023130160.L00

Im RIS seit

27.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at